jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/30 2004/01/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2004

Index

L46006 Jugendförderung Jugendschutz Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JSchG Stmk 1998 §16 Abs1 idF 2001/070;
JSchG Stmk 1998 §4 Abs4 idF 2001/070;
JSchG Stmk 1998 §5 Abs1 idF 2001/070;
JSchG Stmk 1998 §5 idF 2001/070;
VStG §22;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/01/0051 2004/01/0050

Rechtssatz

Der spezifisch die Pflichten von Gewerbetreibenden und Veranstaltern regelnde § 4 Abs. 4 JSchG Stmk 1998 normiert, dass diese Personen dafür zu sorgen haben, dass Kinder und Jugendliche die Bestimmungen des JSchG Stmk 1998 beachten. Die betreffenden Gewerbetreibenden sind demnach verpflichtet, ihr Unternehmen so zu organisieren, dass Kinder und Jugendliche nicht (ua.) gegen die sie treffenden "Aufenthaltsregelungen" des § 5 JSchG Stmk 1998 verstoßen. Das gemäß der genannten Bestimmung geschuldete Verhalten besteht somit (ua.) darin, im Betrieb entsprechend wirksame Eintrittskontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten. In Verbindung mit § 16 Abs. 1 JSchG Stmk 1998 begründet die Unterlassung einer entsprechenden Organisation das strafbare Verhalten, wobei es sich einerseits um ein Dauerdelikt und andererseits um ein Ungehorsamsdelikt handelt, es also nicht darauf ankommt, dass tatsächlich Kinder oder Jugendliche gegen die "Aufenthaltsregelungen" verstoßen. Daraus ergibt sich insbesondere, dass das in Frage stehende Delikt nicht jedesmal neu begangen wird, wenn ein Jugendlicher gegen die Regelungen des § 5 Abs. 1 JSchG Stmk 1998 verstößt (Hinweis: E 29.7.1998, Zl. 96/01/0301 ua., VwSlg. 14.946 A, zum strukturell als Vorgängerbestimmung zur jetzigen Regel zu begreifenden § 16 Abs. 2 zweiter Fall des JSchG Stmk 1968, auf dessen nähere Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004010049.X01

Im RIS seit

23.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at